

Anhang zu den TNT Express Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Europa, gültig ab dem 1. Juli 2021

Jeder Beförderungsvertrag für Sendungen mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland bezieht die [TNT Express Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Europa](#) (die „**Europäischen Bedingungen**“) mit ein und darüber hinaus die Bedingungen in diesem Anhang zu den Europäischen Bedingungen (der „**Anhang**“), wodurch die Europäischen Bedingungen, wie hier dargelegt, geändert und ersetzt werden.

Sendungen, die von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen, unterliegen lokalen Preisen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TNT Tochtergesellschaft, der Niederlassung oder des unabhängigen Vertragspartners von TNT, der bzw. die die Sendung angenommen hat. Für diese Sendungen gilt der Anhang nicht.

Wenn und soweit der Anhang die Bedingungen der Europäischen Bedingungen nicht ändert oder ergänzt, bleiben die Europäischen Bedingungen weiterhin ohne Änderungen gültig. Wenn und soweit der Anhang die Bedingungen der Europäischen Bedingungen ändert oder ergänzt, sind diese Änderungen und Zusätze gültig und haben Vorrang vor den Bedingungen der Europäischen Bedingungen.

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Europäischen Bedingungen gegebenenfalls zugewiesen wurde.

1. ABRECHNUNG (ABSCHNITT 6 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN)

1.1 Anstelle des Abschnitts 6.1 der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes:

Rechnungen für Transportkosten und damit verbundene Kosten sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für Services in Verbindung mit bestimmten Ländern können andere Zahlungsbedingungen gelten; Einzelheiten sind auf Nachfrage verfügbar. Rechnungen für Zölle, Steuern und sonstige Gebühren werden sofort bei Erhalt fällig. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich TNT das Recht vor, die Vorauszahlung von Gebühren zu verlangen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind nur zulässig, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird oder die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegt, rechtskräftig festgestellt oder von TNT unbestritten ist.

1.2 Anstelle des Abschnitts 6.4 der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes:

Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich TNT das Recht vor, Säumniszinsen und/oder Verwaltungskosten gemäß § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und § 355 HGB (Handelsgesetzbuch) soweit letzteres anwendbar ist, zu erheben.

2. ROUTEN (ABSCHNITT 15 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN)

Anstelle des Abschnitts 15 der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes:

Routen. In der Regel werden die Transportleistungen von TNT durch internationale Lufttransporte erbracht, wodurch das Montrealer Übereinkommen oder das Warschauer Abkommen in der Regel zwingend anwendbar sind. Die Haftungs Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bzw. des Warschauer Abkommens gelten insoweit, wie sie auf die jeweilige Fracht anwendbar sind. Der internationale Lufttransport umfasst zudem zusätzliche Transporte von und zu dem von TNT nach eigenem Ermessen gewählten, betrieblich und wirtschaftlich sinnvollen Flughafen. Der Versandweg kann von Zeit zu Zeit unangekündigt geändert werden. Zum Schutz der transportierten Güter kann TNT keine detaillierten Angaben

zu seinen Versandwegen oder den Sicherheitsmaßnahmen in seinem Netzwerk machen. Audits an Standorten oder Fahrzeugen des TNT Netzwerks sind daher nicht zulässig, es sei denn dies ist rechtlich oder gesetzlich vorgeschrieben. Kunden können ihre Sendungen über das TNT Tracking verfolgen.

3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (ABSCHNITT 20 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN)

3.1 Anstelle des Abschnitts 20.1 der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes:

Standard-Haftungsbeschränkungen für Transportleistungen. Die Haftung von TNT für Verlust, Beschädigung oder Verzögerung in Verbindung mit der Erbringung von Transportleistungen wird grundsätzlich durch die Übereinkommen oder die nationalen Beförderungsgesetze geregelt, die für eine Sendung zwingend anwendbar sind. Die entsprechende Haftung von TNT ist auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt

a) den in den anwendbaren Übereinkommen vorgesehenen Betrag, oder
b) 100 US-Dollar pro Sendung (es sei denn, der Absender deklariert einen höheren Transportwert und zahlt das erforderliche Entgelt, wie in Abschnitt 20.3. der Europäischen Bedingungen beschrieben).

3.2 Anstelle des Abschnitts 20.2 der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes

Sofern nicht in Abschnitt 20.1 (Standard-Haftungsbeschränkungen für Transportleistungen) der Europäischen Bedingungen geregelt, haftet TNT für Schäden und Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Verbindung mit der Erbringung von Zusatzleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts 3.2 wie folgt:

- a. Die Haftung von TNT für Verlust, Beschädigung, Verspätung oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung von Zusatzleistungen oder sonstigen Vertragsverletzungen ist auf 3,40 EURO pro Kilogramm begrenzt, in jedem Fall aber auf einen Haftungshöchstbetrag von 10.000 EURO je Schadensfall oder einer Reihe von zusammenhängenden Schadensfällen. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffern 3.2.b. und 3.2.c.
- b. TNT haftet unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen von TNT sowie aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schadensansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine schriftliche Garantie von TNT.
- c. Im Fall leichter Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen von TNT ist die Haftung von TNT auf die Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem jeweiligen Vertrag mit TNT („**Kardinalpflicht**“) beschränkt. Eine Kardinalpflicht ist eine vertragliche Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des entsprechenden Vertrages wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen kann. Die Haftung von TNT in diesen Fällen ist des Weiteren beschränkt auf den Umfang des absehbaren Schadens, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Vertrages mit TNT in diesen Fällen üblicherweise eintritt.

3.3 Anstelle des Abschnitts 20.5.c. der Europäischen Bedingungen gilt Folgendes:

Die Haftung von TNT für nachgewiesenen Verlust, Beschädigung, Verspätung oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit der Sendung übersteigt nicht die Reparaturkosten der Sendung, ihren abgeschriebenen Wert oder ihre

Wiederbeschaffungskosten, je nachdem, welcher Wert niedriger ist, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Vorschriften vorgesehen. TNT ist berechtigt, einen unabhängigen Nachweis über den Wert des Inhalts einer Sendung, für die ein Anspruch geltend gemacht wird, zu verlangen.

3.4 Abschnitt 20.5.e. der Europäischen Bedingungen gilt nicht.

4. NICHT ÜBERNOMMENE HAFTUNG (ABSCHNITT 21 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN)

Der folgende zusätzliche Abschnitt 21.5 gilt:

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung durch TNT gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von TNT und seinen Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern, es sei denn, die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens oder des Protokolls Nr. 4 zum Warschauer Abkommen sind anwendbar.

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung durch TNT gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, außer soweit dies nach den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, des Protokolls Nr. 4 zum Warschauer Abkommen oder des Luftverkehrsgesetzes gesetzlich zulässig ist.